



## Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft

Die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt man im Wesentlichen durch **Abstammung** oder **Verleihung**.

### A. Abstammung

Österreichische StaatsbürgerInnen sind mit **Geburt**:

1. eheliche Kinder, wenn ein Elternteil österreichische/r Staatsbürger/in ist.
2. uneheliche Kinder, wenn die Mutter österreichische Staatsbürgerin ist.
3. uneheliche Kinder<sup>1</sup>, wenn der Vater österreichischer Staatsbürger ist und die Vaterschaft innerhalb von acht Wochen nach Geburt des Kindes anerkannt hat/bzw. diese in derselben Frist gerichtlich festgestellt wurde.

Uneheliche Kinder von österreichischen Vätern können die Staatsbürgerschaft auch mit Eheschließung der Eltern durch Legitimation erwerben.

### B. Verleihung

Für die Verleihung der Staatsbürgerschaft sind folgende **generelle Voraussetzungen** notwendig:

- **bejahende Einstellung** zur Republik Österreich und keine Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, kein Naheverhältnis zu terroristischen oder extremistischen Gruppen;
- **Unbescholtenheit** (keine gerichtlichen Verurteilungen, kein anhängiges Strafverfahren - sowohl im In- als auch Ausland, keine schwerwiegenden Verwaltungsübertretungen);
- kein anhängiges Verfahren oder keine durchsetzbaren / aufrechten Maßnahmen (Aufenthaltsverbot, Rückkehrentscheidung, Ausweisung etc.) zur **Aufenthaltsbeendigung**, keine anderen **Hindernisse** (Ausweisung in den letzten 18 Monaten, Einreiseverbot, etc.);
- Austritt aus der bisherigen **Staatsbürgerschaft**, außer dies ist nicht möglich bzw. zumutbar;
- hinreichend **gesicherter Lebensunterhalt** im Durchschnitt in 36 Monaten aus den letzten 6 Jahren, davon jedenfalls in den letzten 6 Monaten vor Antragstellung. In diesem Zeitraum muss das Einkommen mindestens den ASVG-Richtsatz erreichen und es darf keine Mindestsicherung bezogen worden sein. Achtung: Die Summe der regelmäßigen Aufwendungen wie Miete, Kreditraten, Pfändungen, Unterhaltszahlungen, etc., schmälern ab einer bestimmten Höhe (freie Station) das Einkommen. Ausnahmen bestehen für Menschen mit Behinderung oder dauerhaft schwerwiegenden Krankheiten (nachzuweisen durch ein ärztliches Gutachten);
- Nachweis von ausreichenden **Deutschkenntnissen**<sup>2</sup> gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 Integrationsgesetz (Erwerb von Deutschkenntnissen auf B1 Niveau und vertiefte Vermittlung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung).
- Nachweis der **Kenntnisse (Prüfung)**<sup>2</sup> über die **demokratische Ordnung und die sich daraus ableitenden Grundprinzipien sowie die Geschichte Österreichs des jeweiligen Bundeslandes**.

#### **Anmerkungen:**

<sup>1</sup> gilt für Geburten ab 01.08.2013

<sup>2</sup> Der Nachweis über Deutschkenntnisse muss durch Zeugnisse von anerkannten Sprachinstituten belegt werden. Kenntnisse über Österreich und das jeweilige Bundesland werden durch die positive Absolvierung der Prüfung bei der Staatsbürgerschaftsbehörde nachgewiesen. Lernskripten finden Sie auf: <http://www.staatsbuergerschaft.gv.at/>  
Bestimmte Personen müssen diese Nachweise nicht vorlegen. Sie sind entweder von dieser Pflicht ausgenommen (z.B. Kinder unter 14 Jahren, bestimmte privilegierte Personen, Personen aufgrund ihres schlechten Gesundheitszustandes, usw.) oder es gilt diese Pflicht erfüllt (z.B. aktueller Besuch einer öffentlichen Volksschule, aktueller Besuch einer Sekundarschule und positive Beurteilung des Unterrichtsgegenstandes „Deutsch“, usw.).

**Ermessen - Die österreichische Staatsbürgerschaft kann verliehen werden, wenn folgende Sachverhalte und die genannten generellen Voraussetzungen vorliegen:**

**1. Ohne Wartezeit:**

- a. Bei einem Fremden mit Aufenthalt im Bundesgebiet, der durch mindestens zehn Jahre die Staatsbürgerschaft ununterbrochen besessen und diese auf andere Weise als durch Entziehung verloren hat.
- b. Wenn die Bundesregierung bestätigt, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft wegen der vom Fremden bereits erbrachten und von ihm noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im besonderen Interesse der Republik liegt. (Da der Staat selber daran Interesse hat, müssen viele der genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden!!!)

**2. Nach 10-jährigem rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt im Bundesgebiet (davon mindestens fünf Jahre Niederlassung).**

**Rechtsanspruch - Die österreichische Staatsbürgerschaft ist zu erteilen, wenn folgende Sachverhalte und die genannten generellen Voraussetzungen vorliegen:**

**1. Ohne Wartezeit:**

- a. **Minderjährige ledige Kinder**, wenn zumindest ein Elternteil die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt (lebt der maßgebliche Elternteil in Österreich, muss das Kind niedergelassen sein).
- b. **Minderjährige Adoptivkinder** von österreichischen StaatsbürgerInnen.

**2. Nach 6-jährigem rechtmäßigen ununterbrochenen Aufenthalt:**

- a. Bei Vorliegen von **Deutschkenntnissen auf B2 Niveau, oder Nachweis von nachhaltiger persönlicher Integration** (durch ein mindestens dreijähriges freiwilliges Engagement in einer gemeinnützigen Organisation, mindestens dreijähriger Ausübung eines Berufes im Bildungs-, Sozial, oder Gesundheitsbereich, oder mindestens dreijähriger Bekleidung einer Funktion in einem Interessensverband)
- b. **EhegattInnen / eingetragene PartnerInnen von österreichischen StaatsbürgerInnen**, im gemeinsamen Haushalt lebend und aufrechte Ehe/Partnerschaft seit **mindestens 5 Jahren**;
- c. StaatsbürgerInnen eines **EWR-Staates**;
- d. **in Österreich Geborene**;

**3. Nach rechtmäßigem ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens 15 Jahren und nachhaltiger persönlicher und beruflicher Integration;**

**4. Nach 30 - jährigem ununterbrochenen Hauptwohnsitz in Österreich.**

**Die Verleihung** der österreichischen Staatsbürgerschaft ist unter den genannten generellen Voraussetzungen auf **minderjährige Kinder** (ohne Wartezeit) sowie auf **EhegattInnen / eingetragene PartnerInnen** (nach 6 Jahren Aufenthalt und 5 Jahren Ehe) zu **erstrecken**.

**Achtung:** Da hier nur die wichtigsten Bestimmungen wiedergegeben wurden, ersuchen wir Sie, genauere Auskünfte bei der Staatsbürgerschaftsbehörde (In Wien: MA 35) oder beim Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen einzuholen. Wir weisen darauf hin, dass trotz sorgfältiger Bearbeitung Fehler passieren können und deshalb keine Gewähr für Angaben in diesem Informationsblatt übernommen werden kann.

<b>Männer und Frauen:</b> 1010 Wien, Hoher Markt 8/4/2 Tel: 01 712 56 04	<b>Frauen:</b> 1010 Wien, Marc Aurel Straße 2a/6/2/10 Tel: 01 982 33 08
<a href="http://www.migrant.at">http://www.migrant.at</a> E-Mail: <a href="mailto:migrant@migrant.at">migrant@migrant.at</a>	<a href="http://www.migrant.at">http://www.migrant.at</a> E-Mail: <a href="mailto:migrantin@migrant.at">migrantin@migrant.at</a>

**Diese Publikation wird aus Mitteln des Arbeitsmarktservice und der Magistratsabteilung 17 gefördert.**

